

RS Vwgh 2001/3/23 2000/19/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Die Behörde hat bei der Prüfung , ob eine Beschäftigung im Sinne des § 9 Abs. 2 AIVG angemessen entlohnt worden wäre, konkret festzustellen, welcher Art die vom Arbeitslosen zu erbringenden Arbeitsleistungen gewesen wären, welches Entgelt der entsprechende Kollektivvertrag dafür vorsah und welches Entgelt dem Arbeitslosen seitens des potenziellen Arbeitgebers angeboten wurde (Hinweis E vom 29. Juni 1993, Zl. 92/08/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190106.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at